

Inhaltsangabe

- 51/2024** **Öffentliche Zustellung**
für Hermann Bobrovnyk
- 52/2024** **Öffentliche Bekanntmachung**
Änderung des Geltungsbereichs und frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung zur 52. Änderung des Flächennutzungsplans „Rhenania West“, nordöstlich der Kreuzung von Kölner Straße und Bonnstraße
- 53/2024** **Öffentliche Bekanntmachung**
Änderung des Geltungsbereichs und frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung zum Bebauungsplan Nr. 66 F „Rhenania West“, nordöstlich der Kreuzung von Kölner Straße und Bonnstraße
- 54/2024** **Öffentliche Bekanntmachung**
Satzung vom 04.09.2024 über die Nutzung des Stadtsaals Frechen
- 55/2024** **Öffentliche Bekanntmachung**
Entgeltordnung vom 04.09.2024 zur Nutzung des Stadtsaals Frechen
- 56/2024** **Öffentliche Bekanntmachung**
Satzung vom 04.09.2024 über die Nutzung der Aula Edith-Stein-Schule, Gerhard-Berger-Halle, Mehrzweckhalle Grefrath, Willi-Giesen-Halle sowie des „Haus am Bahndamm“ für kulturelle und sonstige Veranstaltungen
- 57/2024** **Öffentliche Bekanntmachung**
Entgeltordnung vom 04.09.2024 für die Nutzung der Aula Edith-Stein-Schule, Gerhard-Berger-Halle, Mehrzweckhalle Grefrath, Willi-Giesen-Halle sowie des „Haus am Bahndamm“ für kulturelle und sonstige Veranstaltungen
- 58/2024** **Öffentliche Bekanntmachung**
Durchführung des Bestimmungsverfahrens zur Festlegung der Schulart (Gemeinschaftsgrundschule, katholische Bekenntnisschule, evangelische Bekenntnisschule, Weltanschauungsschule) der zu errichtenden Steinzeugschule in Frechen
- 59/2024** **Öffentliche Bekanntmachung**
Hinweise gemäß Friedhofs- und Bestattungssatzung
- 60/2024** **Öffentliche Bekanntmachung**
Nachfolgeregelung im Rat der Stadt Frechen

Herausgeberin

Stadt Frechen - Die Bürgermeisterin

Bezug über das Büro für Ratsangelegenheiten und Bürgerbeteiligung, Johann-Schmitz-Platz 1 - 3, 50226 Frechen

Tel.: 02234 / 501-1278, Fax: 02234 / 501-1486, E-Mail: amtsblatt@stadt-frechen.de

Kostenfreie Einsicht & Newsletter

Das Amtsblatt kann nach vorheriger Terminabsprache beim Büro für Ratsangelegenheiten und Bürgerbeteiligung kostenlos eingesehen werden.

Zusätzlich steht das Amtsblatt als Download unter www.stadt-frechen.de/amtsblatt zur Verfügung und kann darüber hinaus unter www.stadt-frechen.de/newsletter.php als kostenloser, elektronischer Newsletter abonniert werden.

**Bekanntmachung über eine öffentliche Zustellung nach § 10 des
Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen
(Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) für Herrn Michail Bobrovnyk**

An Herrn Michail Bobrovnyk, geboren am 09.06.1976 in Ukraine zuletzt wohnhaft und gemeldet
Ukraine

Die derzeitige Anschrift der vorgenannten natürlichen Person ist unbekannt. Zustellversuche
durch die Post und weiterführende Ermittlungen sind ergebnislos geblieben. Für die
vorgenannte natürliche Person liegt bei der Stadt Frechen, Fachdienst 5 – Jugend, Familie und
Soziales, Abteilung Verwaltung der Kinder- und Jugendhilfe, Johann-Schmitz-Platz 1-3, 50226
Frechen, Zimmer 24 Altes Rathaus folgendes Dokument zur Abholung bereit:

Inverzugsetzung (Rechtswahrungsanzeige I) vom 29.08.2024,
Aktenzeichen 5.56-2030.1.5093

Dieser Bescheid kann von Herrn Bobrovnyk durch Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises in
der vorgenannten Abteilung, oder nach vorheriger Terminabsprache, Montag bis Freitag von
08.30 Uhr bis 12.30 Uhr und donnerstags zusätzlich von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr in Empfang
genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass
Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das
Schriftstück gilt nach §§ 1 und 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der
Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen
vergangen sind.

Frechen, 29.08.2024

Bekanntmachung der Stadt Frechen

Änderung des Geltungsbereichs und frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung zur 52. Änderung des Flächennutzungsplans „Rhenania West“, nordöstlich der Kreuzung von Kölner Straße und Bonnstraße

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Strukturwandel der Stadt Frechen hat in seiner Sitzung am 19.06.2024 beschlossen, den Geltungsbereich der 52. Flächennutzungsplanänderung „Rhenania“ für den Bereich nordöstlich der Kreuzung von Kölner Straße und Bonnstraße, gemäß dem beigefügten Plan vom 26.02.2024 anzupassen.

Das Plangebiet befindet sich nordöstlich der Kreuzung von Kölner Straße und Bonnstraße. Es wird von Nord-Westen durch die Bebauung entlang der Alfred-Nobel-Straße begrenzt. Für die Änderung des Flächennutzungsplans wurde am 11.10.2018 durch den Ausschuss für Stadtplanung und Bauleitplanung ein Aufstellungsbeschluss gefasst. Aufgrund der seitdem weiterentwickelten Planung muss jedoch der ursprüngliche Geltungsbereich angepasst werden. Der neue Abgrenzungsvorschlag basiert auf der in Masterplan und Bebauungsplanvorentwurf aufgezeigten Zonierung. Er schließt zudem an die bereits ausgewiesene Gemischte Baufläche in Richtung Innenstadt an und integriert den avisierten Schulstandort.

Weiterhin hat der Ausschuss für Stadtentwicklung und Strukturwandel der Stadt Frechen die Verwaltung in seiner Sitzung am 19.06.2024 beauftragt, die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

Anlass und Ziel der Planung

Vor dem Hintergrund der Standortaufgabe der Firma „Steinzeug Keramo“ stellt sich die Frage der Nachnutzung des Betriebsgeländes. Hierzu wurden in den letzten Jahren Gespräche mit dem Eigentümer geführt und städtebauliche Konzepte durch von ihm beauftragte Planungsbüros entwickelt.

Städtebauliches Planungsziel ist die Neuentwicklung des Geländes der ehemaligen Steinzeugfabrik als Gewerbegebiet mit differenzierter Nutzungsstruktur im nördlichen Bereich und als gemischt genutztes Quartier mit Wohnanteil im südlichen Bereich.

Gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Dieser stellt das Gebiet derzeit als „Gewerbliche Baufläche“ dar, auf der eine Wohnbebauung im geplanten Umfang planungsrechtlich nicht möglich ist. Daher ist eine Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich. Ziel ist die Darstellung einer gemischten Baufläche, die Darstellung des geplanten Schulstandortes und die Sicherung der Durchgrünung des Quartiers.

Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Entwicklung der Fläche zu schaffen, wird gemäß Aufstellungsbeschluss vom 04.12.2018, gefasst durch den Ausschuss für Stadtplanung und Strukturwandel der Stadt Frechen, der Bebauungsplan 66 F „Rhenania West“ gem. § 2 Abs. 1 BauGB im Parallelverfahren aufgestellt.

Beteiligungsmöglichkeiten

Die Unterlagen zum Vorentwurf der 52. Änderung des Flächennutzungsplans „Rhenania West“ werden in der Zeit vom

18.09.2024 bis einschließlich 23.10.2024

im Internet unter <https://www.o-sp.de/frechen/beteiligung> veröffentlicht.

Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet liegen die Unterlagen in dem genannten Zeitraum im Foyer des Rathauses der Stadt Frechen, Johann-Schmitz-Platz 1-3, 50226 Frechen, zur Einsicht während der Sprechzeiten aus:

Montag bis Mittwoch

08.30 Uhr bis 12.30 Uhr

14.00 Uhr bis 15.30 Uhr

Donnerstag

08.30 Uhr bis 12.30 Uhr

14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

Freitag

08.30 Uhr bis 12.30 Uhr

Während des genannten Zeitraums wird der Öffentlichkeit Gelegenheit gegeben sich über die Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung zu informieren und sich zu äußern. Die Stellungnahmen sollen möglichst elektronisch übermittelt werden. Hierzu stehen folgende Wege zur Verfügung:

- schriftlich über das Kontaktformular auf der o.g. Beteiligungsseite im Internet und
- per E-Mail an Lea.Herbrich@Stadt-Frechen.de

Bei Bedarf können Stellungnahmen auch auf anderem Weg abgegeben werden. Die Möglichkeiten hierzu sind:

- schriftlich per Brief an ‚Die Bürgermeisterin, Abt. Stadtplanung und Geoinformation, Johann-Schmitz-Platz 1-3, 50226 Frechen‘
- schriftlich per Fax an 02234 501 – 1522
- zur Niederschrift

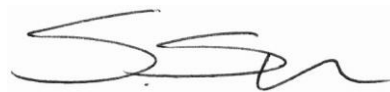
Auskünfte zum Entwurf des Bebauungsplans erteilt Frau Herbrich, Zimmer 300, Tel.: 02234 501 - 1361 während der genannten Sprechzeiten. Hier können auch Stellungnahmen zur Niederschrift gebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Frist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung des Bebauungsplanes unberücksichtigt bleiben können.

Datenschutzhinweis:

Bauleitplanplanungen sind öffentliche Planungen. Daher werden in der Regel alle eingehenden Äußerungen und Stellungnahmen einschließlich der enthaltenen personenbezogenen Angaben in öffentlichen Sitzungen der Fachausschüsse und des Rates beraten und entschieden, soweit dies die Einsender nicht ausdrücklich einschränken.

Frechen, 26.08.2024



Susanne Stupp
Bürgermeisterin

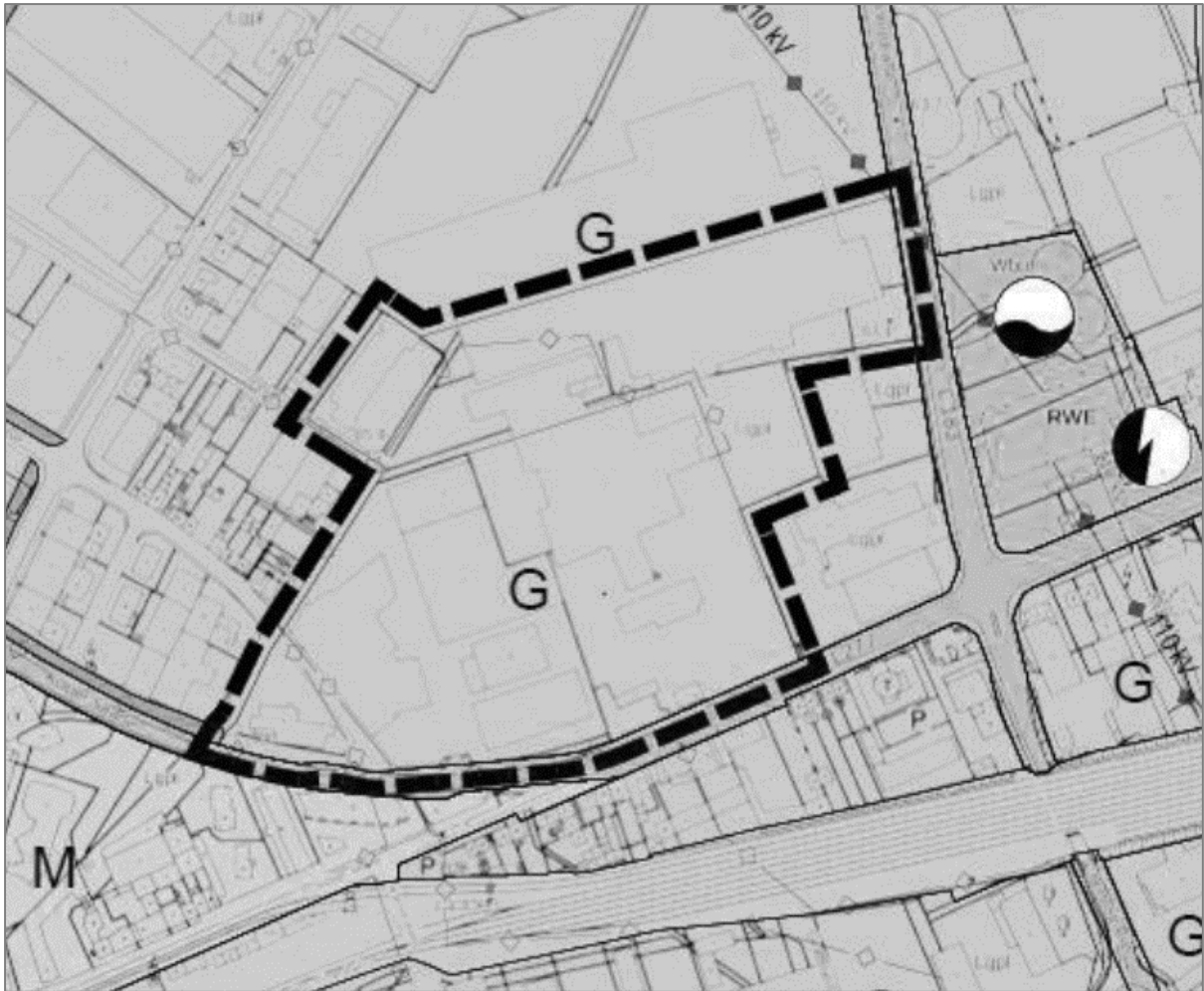


Abb. 1: Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 66 F „Sibylla“, Stand 26.02.2024

Bekanntmachung der Stadt Frechen

Änderung des Geltungsbereichs und frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung zum Bebauungsplan Nr. 66 F „Rhenania West“, nordöstlich der Kreuzung von Kölner Straße und Bonnstraße

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Strukturwandel der Stadt Frechen hat in seiner Sitzung am 19.06.2024 beschlossen, den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 66 F „Rhenania“ für den Bereich nordöstlich der Kreuzung von Kölner Straße und Bonnstraße, gemäß dem beigefügten Plan vom 13.05.2024 anzupassen.

Das Plangebiet (= Geltungsbereich Bebauungsplan) liegt im südöstlichen Stadtgebiet Frechens, erstreckt sich auf einer Fläche von ca. 19,4 ha und umfasst die Flurstücke 414, 418, 429, 430, 457, 458, 459, 460, 461, 462, 2, 3, 4, 5, 64, 65, 2010, 2149, 2357, 2358, 2748 und 2749. Bei dem Plangebiet handelt es sich um einen gewerblich und industriell genutzten Bereich mit entsprechenden Verkaufs- und Werkhallen, Bürogebäuden und versiegelten Lager- und Stellplatzflächen. In Hinblick auf den südlichen Anschluss des Gebiets ist für die weitere Planung die L277 (Kölner Straße) in ihrer vollständigen Tiefe mit einzubeziehen. Der Geltungsbereich wurde entsprechend um den genannten Teilbereich des Flurstück 2672 erweitert. Die Abgrenzung ist dem Geltungsbereichsplan in Abbildung 1 zu entnehmen.

Weiterhin hat der Ausschuss für Stadtentwicklung und Strukturwandel der Stadt Frechen die Verwaltung in seiner Sitzung am 19.06.2024 beauftragt, die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

Anlass und Ziel der Planung

Vor dem Hintergrund der Standortaufgabe der Firma „Steinzeug Keramo“ stellt sich die Frage der Nachnutzung des Betriebsgeländes. Hierzu wurden in den letzten Jahren Gespräche mit dem Eigentümer geführt und städtebauliche Konzepte durch von ihm beauftragte Planungsbüros entwickelt.

Städtebauliches Planungsziel ist die Neuentwicklung des Geländes der ehemaligen Steinzeugfabrik als Gewerbegebiet (GE) mit differenzierter Nutzungsstruktur im nördlichen Bereich und als Urbanes Gebiet (MU) im südlichen Bereich. Das Urbane Gebiet gliedert sich in ein Kreativ- und Technologiequartier im Norden und ein gemischtes Quartier mit hohem Wohnanteil und wohnverträglichen gewerblichen Erdgeschossnutzungen im südlichen Bereich. Zur Deckung des durch die Planung ansteigenden Bedarfs an sozialen Infrastruktureinrichtungen sind zudem eine Kindertagesstätte und eine Grundschule vorgesehen.

Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Entwicklung der Fläche zu schaffen, wird gemäß Aufstellungsbeschluss vom 04.12.2018, gefasst durch den Ausschuss für Stadtplanung und Strukturwandel der Stadt Frechen, der Bebauungsplan 66 F „Rhenania West“ gem. § 2 Abs. 1 BauGB aufgestellt. Parallel erfolgt auf Grundlage des Aufstellungsbeschlusses vom 11.10.2018, gefasst durch den Ausschuss für Stadtplanung und Strukturwandel, die 52. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP).

Beteiligungsmöglichkeiten

Die Unterlagen zum Vorentwurf des Bebauungsplans Nr. 66 F „Rhenania West“ werden in der Zeit vom

18.09.2024 bis einschließlich 23.10.2024

im Internet unter <https://www.o-sp.de/frechen/beteiligung> veröffentlicht.

Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet liegen die Unterlagen in dem genannten Zeitraum im Foyer des Rathauses der Stadt Frechen, Johann-Schmitz-Platz 1-3, 50226 Frechen, zur Einsicht während der Sprechzeiten aus:

Montag bis Mittwoch

08.30 Uhr bis 12.30 Uhr

14.00 Uhr bis 15.30 Uhr

Donnerstag

08.30 Uhr bis 12.30 Uhr

14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

Freitag

08.30 Uhr bis 12.30 Uhr

Während des genannten Zeitraums wird der Öffentlichkeit Gelegenheit gegeben sich über die Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung zu informieren und sich zu äußern. Die Stellungnahmen sollen möglichst elektronisch übermittelt werden. Hierzu stehen folgende Wege zur Verfügung:

- schriftlich über das Kontaktformular auf der o.g. Beteiligungsseite im Internet und
- per E-Mail an Lea.Herbrich@Stadt-Frechen.de

Bei Bedarf können Stellungnahmen auch auf anderem Weg abgegeben werden. Die Möglichkeiten hierzu sind:

- schriftlich per Brief an ‚Die Bürgermeisterin, Abt. Stadtplanung und Geoinformation, Johann-Schmitz-Platz 1-3, 50226 Frechen‘
- schriftlich per Fax an 02234 501 – 1522
- zur Niederschrift

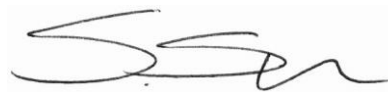
Auskünfte zum Entwurf des Bebauungsplans erteilt Frau Herbrich, Zimmer 300, Tel.: 02234 501 - 1361 während der genannten Sprechzeiten. Hier können auch Stellungnahmen zur Niederschrift gebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Frist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung des Bebauungsplanes unberücksichtigt bleiben können.

Datenschutzhinweis:

Bauleitplanplanungen sind öffentliche Planungen. Daher werden in der Regel alle eingehenden Äußerungen und Stellungnahmen einschließlich der enthaltenen personenbezogenen Angaben in öffentlichen Sitzungen der Fachausschüsse und des Rates beraten und entschieden, soweit dies die Einsender nicht ausdrücklich einschränken.

Frechen, 26.08.2024



Susanne Stupp
Bürgermeisterin



Satzung über die Nutzung des Stadtsaals Frechen

(gültig ab 01.01.2025)

Der Rat der Stadt Frechen hat in seiner Sitzung vom 02.07.2024 auf Grund der §§ 7, 41 Absatz 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S.666/SGV.NRW 2023) in der bei Beschlussfassung geltenden Fassung folgende Nutzungssatzung beschlossen:

§ 1

Allgemeine Bestimmungen

(1) Die Stadt Frechen betreibt den Stadtsaal Frechen als öffentliche Einrichtung gemäß § 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen. Folgende Räumlichkeiten umfasst der Stadtsaal Frechen:

- Saal
- Foyer
- Empore
- Clubraum
- Empore-Foyer
- Künstlergarderoben

Diese Räumlichkeiten stehen für kulturelle und sonstige Veranstaltungen zur Verfügung.

(2) Die Nutzung für Veranstaltungen erfolgt auf der Grundlage privatrechtlicher Nutzungsverträge, denen diese Satzung zugrunde zu legen ist. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung der Räumlichkeiten besteht nicht.

(3) Im Übrigen gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen zur Nutzung städtischer Versammlungsstätten in Frechen (AGB) sowie Sicherheitsbestimmungen/Bühnen- und Szenenordnung zur Nutzung der städtischen Versammlungsstätten für alle durch diese Satzung zur Nutzung und Entgeltordnung für den Stadtsaal Frechen abgeschlossenen, privatrechtlichen Nutzungsverträgen in den jeweils gültigen Fassungen.

§ 2

Zulassung von Veranstaltungen

(1) Jede Veranstaltung bedarf der schriftlichen Anmeldung und des Abschlusses eines Nutzungsvertrages entsprechend § 1 Abs. 2. Die schriftliche Anmeldung sollte mindestens vier Wochen vor dem Tag der Veranstaltung unter Angabe des Programms und der Nutzungsdauer bei der Stadt Frechen (Fachdienst Bildung, Freizeit und Kultur Abt. 4.41 – Kultur, Freizeit und Sport) erfolgen. Ist die nutzende Person eine juristische, so muss eine vertretungsberechtigte Person benannt werden, die für die Durchführung der Veranstaltung im Sinne der Sonderbauverordnung NRW in der jeweils geltenden Fassung verantwortlich zeichnet. An diese Person wird der Nutzungsvertrag ausgehändigt. Die Stadt Frechen ist berechtigt, die Vorlage eines amtlichen Ausweisdokumentes vom Nutzenden zu verlangen. Gleichfalls kann durch Einsichtnahme in das entsprechende Register die Vertretungsberechtigung nachgewiesen werden.



- (2) Der Vertragsabschluss kann versagt werden, wenn die Räumlichkeit bereits vergeben ist, rückständiges Entgelt trotz Mahnung noch nicht bezahlt ist, oder wenn die Art der Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erwarten lässt. Die Zulassung kann darüber hinaus mit Nebenbestimmungen versehen werden. Eine Untervermietung an Dritte ist nicht gestattet.
- (3) Die nutzende Person verpflichtet sich, eine anderweitige Inanspruchnahme oder einen Verzicht auf den vornotierten Termin der Stadt Frechen unverzüglich mitzuteilen.
- (4) Im Interesse einer optimalen Vorbereitung und Durchführung der Veranstaltung hat die nutzende Person vor Abschluss des Nutzungsvertrags der Stadt Frechen genaue Informationen über Zweck und Ablauf der Veranstaltung mitzuteilen.

§ 3 Nutzungskreis

Grundsätzlich ist der Nutzungskreis für die Räumlichkeiten des Stadtsaals Frechen nicht eingeschränkt. Bei gleichzeitiger Anmeldung genießen Bürger:innen und Vereine der Stadt Frechen Vorrang vor anderen Nutzenden.

§ 4 Nutzungsdauer

- (1) Das Nutzungsobjekt wird lediglich für den im Nutzungsvertrag vereinbarten Zeitraum zur Verfügung gestellt. Änderungen der Nutzungszeit haben gegebenenfalls Nachforderungen der Stadt Frechen zur Folge.
- (2) Zu Beginn des Nutzungsverhältnisses, spätestens mit Übergabe der Räumlichkeiten, erfolgt zwingend eine gemeinsame Begehung des Betriebspersonals mit dem Nutzenden bzw. mit der von ihnen benannten Veranstaltungsleitung. Hierbei wird ein schriftliches Übergabe- und Einweisungsprotokoll mit namentlicher Nennung und Auflistung der Räumungshelfenden der Veranstaltungsleitung gefertigt und von den Vertragspartnern unterzeichnet. Dies gilt genauso für die Rückübergabe nach Beendigung der Veranstaltung.
Das Betriebspersonal des Stadtsaales ist während der Veranstaltung für Besuchende vor Ort und unterstützt die Veranstaltungsleitung.

§ 5 Nutzungsentgelt

Für die Nutzung der in § 1 (1) genannten Räumlichkeiten des Stadtsaals Frechen wird ein Entgelt entsprechend einer von dem Rat der Stadt Frechen beschlossenen Entgeltordnung festgesetzt.

§ 6 Rücktritt vom Vertrag

In §17 (1) - (3) der Allgemeinen Geschäftsbedingungen zur Nutzung städtischer Versammlungsstätten in Frechen (AGB) sind die Rücktrittsrechte und -pflichten der Stadt Frechen als Betreiberin geregelt.



§ 7 Haftung

Die nutzende Person hat eine ausreichende Veranstalterhaftpflichtversicherung abzuschließen und auf Verlangen vorzuzeigen. Die vorgeschriebenen Mindestdeckungssummen sind in den AGB aufgeführt.

§ 8 Betriebsordnung

Die in der Einrichtung aushängende Betriebsordnung ist zu beachten und einzuhalten.

§ 9 Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Im Übrigen gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Stadt Frechen.

§ 10 Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen

- (1) Die nutzende Person ist der Stadt Frechen gegenüber für die Einhaltung aller einschlägigen gesetzlichen, behördlichen und berufsgenossenschaftlichen Bestimmungen, insbesondere der Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften, des Landesimmissionsschutzgesetzes und der Verordnung über Bau und Betrieb von Sonderbauten verantwortlich.
- (2) Für den Einsatz von Polizei, Feuerwehr und Sanitätsdienst sorgt die nutzende Person nach Rücksprache mit der Stadt Frechen. Die hierfür entstehenden Kosten trägt die nutzende Person.

§ 11 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.



Entgeltordnung zur Nutzung des Stadtsaals Frechen

(gültig ab 01.01.2025)

Auf Grundlage des § 5 der Satzung über die Nutzung des Stadtsaals Frechen gültig ab dem 01.01.2025 wird nach Beschlussfassung des Rates der Stadt Frechen am 02.07.2024 folgende Entgeltordnung beschlossen:

1. Nutzungsentgelt

Die Stadt Frechen erhebt für die Nutzung der Räumlichkeiten im Stadtsaal Frechen Entgelte. Das Entgelt beinhaltet Grundpreis und Nebenkosten. Die zu zahlenden Entgelte und Nebenleistungen sind in der Entgelttabelle dargestellt.

Die Berechnung des Nutzungsentgelts erfolgt in Form von Tagessätzen.

1.1 Tagessatz

Ein Tagessatz umfasst eine Nutzungszeit von maximal 24 zusammenhängenden Stunden. Die genauen Zeiten sind mit der Stadt abzustimmen und im Vertrag festzuhalten. Dauert eine Veranstaltung länger, erhöht sich das Entgelt entsprechend. Die Buchung eines einzelnen Raumes kann alternativ auch zum Tagessatz plus Zusatzleistungen und/oder Servicepaket im Kurzzeittarif gemäß Preisliste erfolgen.

1.2 Kurzzeittarif

Umfasst die Nutzungszeit einer Veranstaltung von Ankunft bis Verlassen der veranstaltenden Personen bis zu maximal fünf Stunden, fällt die Nutzung unter den Kurzzeittarif und es werden 50 % vom gesamten Mietentgelt gemäß Tagessatz plus Zusatzleistungen und/oder Servicepakete berechnet.

1.3 Mehrtägige Nutzung

Bei mehrtägiger Anmietung und Nutzung (ohne Auf- und Abbautage) verringert sich das Mietentgelt ab dem 2. Nutzungstag auf 75 % und für jeden weiteren Nutzungstag auf 50 % des Tagessatzes plus Zusatzleistungen und/oder Servicepaket gemäß Preisliste bzw. des Kurzzeittarifs.

Der Stadtsaal kann auf Antrag für Auf- und Abbau, Proben oder Dekorationsarbeiten, die einer Veranstaltung im Stadtsaal dienen, zur Verfügung gestellt werden, sofern der Saal nicht bereits anderweitig vermietet ist. Diese Tätigkeiten sind im Rahmen freier Zeiträume an Wochentagen und während der Dienstzeit des Betriebspersonals entgeltfrei möglich. Außerhalb der Dienstzeit des Betriebspersonals und an Wochenenden werden Nutzungstage für diese Tätigkeiten mit dem halben Mietentgelt für die reine Raumnutzung (Tagessatz/Kurzzeittarif) gemäß Preisliste berechnet.

1.4 Inhalt

Das Nutzungsentgelt beinhaltet die Grundmiete, eine Standardbestuhlung nach Bestuhlungsplan, Kosten für die Standardreinigung, Heiz- und Nebenkosten sowie die Anwesenheit des Betriebspersonals während der Veranstaltung. Dienstleistungen für Veranstaltungstechnik sind nicht enthalten.



Zusatzleistungen und/oder Servicepakete können gemäß Preisliste zusätzlich gebucht werden.

Frechener Vereine können für Proben im Rahmen ihres kulturellen Vereinszweckes eine besondere Vereinbarung treffen.

Bei höherer Personenzahl einer Veranstaltung und/oder Zubuchung von Zusatzleistungen und/oder Servicepaketen nach Vertragsabschluss wird dem Veranstalter:in das erhöhte Mietentgelt nachträglich in Rechnung gestellt.

Die Räumlichkeiten sind nach Veranstaltungsende besenrein in dem Zustand zu übergeben, in dem sie übernommen wurden. Die im Nutzungsentgelt enthaltene Standardreinigung umfasst die Leistungen gemäß aktuell gültigem Leistungsverzeichnis zwischen der Stadt Frechen und der Reinigungsfirma. Soweit außergewöhnliche Reinigungskosten anfallen, sind diese zu erstatten. Außergewöhnliche Reinigungskosten sind solche, die über die Standardreinigung hinausgehen.

Das Erfordernis für eine außergewöhnliche Reinigung wird von der Stadt Frechen festgestellt.

2. Rabatte

Auf die Grundmiete werden die folgenden Rabatte gewährt:

2.1

Die Nutzung für Veranstaltungen der Fachdienste und des Personalrates der Stadt Frechen im Rahmen ihrer dienstlichen Obliegenheiten sind entgeltfrei.

2.2

Für Veranstaltungen, die im besonderen öffentlichen Interesse der Bürgerinnen und Bürger der Stadt Frechen liegen und deren Durchführung mit Erhebung eines Entgeltes unterbliebe oder die Erhebung eines Entgeltes für die Veranstaltenden eine unzumutbare Härte bedeutet, kann ganz oder teilweise von der Erhebung eines Entgeltes abgesehen werden. Die Einzelfallentscheidung trifft die Betriebsführung des Stadtsaals im Rahmen ihrer dienstlichen Befugnisse und nach interner Abstimmung.

2.3

Frechener Vereinen werden die Räume auch an Wochenenden für den Auf- und Abbau entgeltfrei zur Verfügung gestellt. Zu zahlen ist nur das Entgelt für den Veranstaltungstag. Sofern das Betriebspersonal während der Auf- und Abbauzeiten nicht im Dienst ist, besteht die Möglichkeit, einen kostenpflichtigen Schließdienst zu nutzen und gemäß Preisliste zu bezahlen.

3. Kautions

Die Stadt Frechen kann den Abschluss des Nutzungsvertrags von der Zahlung einer Kautions abhängig machen. Die Festsetzung eines angemessenen Kautionsbetrags steht im Ermessen der Stadt Frechen. Die Kautions ist, wie der Mietzins, spätestens 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn zur Zahlung fällig. Das Fälligkeitsdatum entspricht dem im Vertrag vereinbarten Zahldatum des Mietzinses.



4. Rücktritt vom Vertrag / Ausfallentschädigung

Tritt die anmietende Person vom Vertrag aus einem Grund zurück, den sie selbst zu vertreten hat, so hat sie

- bis zu zwei Wochen vor dem vereinbarten Termin 50 %,
- bis zu einer Woche vor dem vereinbarten Termin 75 % und
- später als eine Woche vor dem vereinbarten Veranstaltungstermin 100 % des vertraglich vereinbarten Nutzungsentgelts als Ausfallpauschale zu entrichten.

Es wird keine Ausfallentschädigung verlangt, wenn der Saal anderweitig vermietet werden kann.

5. Inkrafttreten

Die vorstehende Entgeltordnung tritt am 01.01.2025 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung zur Nutzung des Stadtsaals Frechen gültig ab 01.01.2013 außer Kraft.

6. Übergangsregelung

Mietanträge, die bis zum 31.12.2024 für Veranstaltungen bis zum 16.03.2025 eingehen, werden nach der Entgeltordnung zur Nutzung des Stadtsaals Frechen gültig ab 01.01.2013 berechnet. Als Grundlage für den Eingang ist der Eingangsstempel von der Stadt Frechen maßgeblich. Spätere Eingänge werden nach der der neuen Entgeltordnung berechnet.



Anlage Entgelte Stadtsaal Frechen (gültig ab 01.01.2025)

I. Entgelte für die Raumnutzung

Veranstaltungsraum	Gewerbliche Nutzung/Vereine und Parteien außerhalb von Frechen	Vereine/ Parteien in Frechen	Private Nutzung
Saal inkl. Foyer (bis 300 Personen)	1.000 €	640 €	650 €
Saal inkl. Foyer (ab 301 bis 800 Personen)	1.100 €	680 €	800 €
Saal inkl. Empore und Foyer (bis 400 Personen)	1.200 €	700 €	850 €
Saal inkl. Empore und Foyer (ab 401 bis 800 Personen)	1.300 €	740 €	1.000 €
Nur Foyer (max. 350 Personen)	400 €	330 €	300 €
Clubraum (max. 100 Personen)	250 €	200 €	220 €

Die Preise gelten für den Umfang von 1 Tag (24 Stunden) und beinhalten Standardbestuhlung* im Saal und Empore, Standardreinigung, Nebenkosten und Heizkosten. Nicht enthalten in den Preisen für die Buchung des Saals inkl. Foyer mit/ohne Empore ist die vorhandene Licht- und Tontechnik sowie weitere Zusatzleistungen.

Die Definition und Preise der Kurzzeitnutzung sind unter Punkt 1.2 geregelt.

Die Definition und Preise für eine mehrtägige Anmietung sind unter Punkt 1.3 geregelt.

Die Ansetzung von Mietentgelt für Auf- und Abbautage ist unter Punkt 1.3 geregelt.

II. Entgelte für Zusatzleistungen

Einweisung in Licht, Ton und Technik durch Fachkraft	50,00 €
Scheinwerfer	100,00 €
Stellpult	50,00 €
Lautsprecher	100,00 €
Tonpult	50,00 €
Mikrofonierung	30,00 €
Beamer	80,00 €
Leinwand	30,00 €
Laptop	30,00 €
Flipchart	25,00 €
Mobile Thekennutzung im Foyer	50,00 €
Kleine Beschallungsanlage im Clubraum	20,00 €
Gestellung Klavier/Flügel	100,00 €
Stimmen Klavier/Flügel	nach Aufwand
Tischdecken/Stück	8,00 €
Steh Tisch-Hussen/Stück	8,00 €
Schließdienst Hausmeister	50,00 €
Zusätzliche Reinigung	nach Aufwand und Vereinbarung

Die Preise gelten für den Umfang von 1 Tag (24 Stunden).



*Eine Bestuhlung findet nur im Rahmen der für die Räume des Stadtsaals Frechen genehmigten Bestuhlungspläne statt.

III. Entgelte für Servicepakete:

Servicepaket Technik: **150,00 €**

Einweisung durch die Fachkraft vor Ort in die Nutzung von:

- Beamer
- Leinwand
- Laptop
- Flipchart

Servicepaket Licht: **150,00 €**

Einweisung durch die Fachkraft vor Ort in die Nutzung von:

- Scheinwerfer
- Stellpult

Servicepaket Ton: **150,00 €**

Einweisung durch die Fachkraft vor Ort in die Nutzung von:

- Lautsprecher
- Tonpult
- Mikrofonierung

Die Preise gelten für den Umfang von 1 Tag (24 Stunden).



Satzung über die Nutzung der Aula Edith-Stein-Schule, Gerhard-Berger-Halle, Mehrzweckhalle Grefrath, Willi-Giesen-Halle sowie des „Haus am Bahndamm“ für kulturelle und sonstige Veranstaltungen (gültig ab dem 01.01.2025)

Der Rat der Stadt Frechen hat in seiner Sitzung vom 02.07.2024 auf Grund der §§ 7, 41 Absatz 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S.666/SGV.NRW 2023) in der bei Beschlussfassung geltenden Fassung folgende Nutzungssatzung beschlossen:

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die Stadt Frechen betreibt folgende Einrichtungen als öffentliche Einrichtungen gemäß § 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen:
- Aula der Edith-Stein-Schule
 - Gerhard-Berger-Halle in Königsdorf
 - „Haus am Bahndamm“
 - Mehrzweckhalle Grefrath
 - Willi-Giesen-Halle in Habelrath

Diese Einrichtungen stehen für kulturelle und sonstige Veranstaltungen zur Verfügung, soweit sie nicht für die Nutzung im Rahmen des Schul-, Breiten- und Vereinssports in Anspruch genommen werden.

- (2) Die Nutzung für kulturelle und sonstige Veranstaltungen erfolgt auf der Grundlage privatrechtlicher Nutzungsverträge, denen diese Satzung zugrunde zu legen ist. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung der Räumlichkeiten besteht nicht.
- (3) Im Übrigen gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen zur Nutzung städtischer Versammlungsstätten in Frechen (AGB) sowie Sicherheitsbestimmungen/Bühnen- und Szenenordnung zur Nutzung der städtischen Versammlungsstätten für alle durch diese Nutzung- und Entgeltordnung abgeschlossenen, privatrechtlichen Nutzungsverträgen in den jeweils gültigen Fassungen.

§ 2 Zulassung von Veranstaltungen

- (1) Jede Veranstaltung bedarf der schriftlichen Anmeldung und des Abschlusses eines Nutzungsvertrages entsprechend § 1 Abs. 2. Die schriftliche Anmeldung muss mindestens vier Wochen vor dem Tag der Veranstaltung unter Angabe des Programms und der Nutzungsdauer bei der Stadt Frechen (Fachdienst Bildung, Freizeit und Kultur Abt. 4.41 – Kultur, Freizeit und Sport) erfolgen. Ist die nutzende Person eine juristische, so muss eine vertretungsberechtigte Person benannt werden, die für die Durchführung der Veranstaltung im Sinne der Sonderbauverordnung NRW in der jeweils geltenden Fassung verantwortlich zeichnet. An diese Person wird der Nutzungsvertrag ausgehändigt. Die Stadt Frechen ist berechtigt, die Vorlage eines amtlichen Ausweisdokumentes vom Nutzenden zu verlangen. Gleichfalls kann durch Einsichtnahme in das Vereinsregister die Vertretungsberechtigung nachgewiesen werden.



- (2) Der Vertragsabschluss kann versagt werden, wenn die Räumlichkeit bereits vergeben ist, rückständiges Entgelt trotz Mahnung noch nicht bezahlt ist, oder wenn die Art der Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erwarten lässt. Die Zulassung kann darüber hinaus mit Nebenbestimmungen versehen werden. Eine Untervermietung an Dritte ist nicht gestattet.
- (3) Die nutzende Person verpflichtet sich, eine anderweitige Inanspruchnahme oder einen Verzicht auf den vornotierten Termin der Stadt Frechen unverzüglich mitzuteilen.
- (4) Im Interesse einer optimalen Vorbereitung und Durchführung der Veranstaltung hat die nutzende Person vor Abschluss des Nutzungsvertrags der Stadt Frechen genaue Informationen über Zweck und Ablauf der Veranstaltung mitzuteilen.

§ 3 Nutzerkreis

- (1) Grundsätzlich erfolgt für die o. g. Veranstaltungsräume eine vorrangige Vermietung der Räumlichkeiten für Schul- und Sportveranstaltungen. Als Nutzende werden zugelassen:
 - anerkannte Frechener Vereine bzw. in Frechen tätige anerkannte Jugendverbände
 - gemeinnützige Organisationen
 - Parteien
 - Schulen
 - Verbände
 - öffentliche Einrichtungen
 - gemeinnützige bzw. kulturelle Vereine
- (2) Im „Haus am Bahndamm“ werden zusätzlich Privatpersonen zur Nutzung zugelassen, soweit die Art der Veranstaltung dies zulässt. Die Entscheidung hierüber trifft die Stadt Frechen.
- (3) Sofern es sich um in Frechen ansässige Firmen handelt und / oder ein Interesse für Frechener Einwohner:innen zu erkennen ist, sind als Ausnahme zu Abs. 1 gewerbliche Veranstalter zugelassen.

§ 4 Nutzungsdauer

- (1) Das Nutzungsobjekt wird lediglich für den im Nutzungsvertrag vereinbarten Zeitraum zur Verfügung gestellt. Änderungen der Nutzungszeit haben gegebenenfalls Nachforderungen der Stadt Frechen zur Folge.
- (2) Es erfolgt eine Übergabe der Räume zu den Dienstzeiten des Betriebspersonals. Während der Veranstaltung ist Betriebspersonal nicht anwesend. Abweichend von den AGB ist in den o. g. Veranstaltungsräumen der Auf- und Abbau der Bestuhlung in Eigenregie zu leisten. Sofern das Betriebspersonal während der Auf- und Abbauzeiten nicht im Dienst ist, besteht die Möglichkeit einen kostenpflichtigen Schließdienst zu nutzen.



§ 5 Nutzungsentgelt

Für die Nutzung der in § 1 Abs. 1 genannten Räumlichkeiten wird ein Entgelt entsprechend einer von dem Rat der Stadt Frechen beschlossenen Entgeltordnung festgesetzt.

§ 6 Rücktritt vom Vertrag

- (1) Die Stadt Frechen ist berechtigt, vom Nutzungsvertrag fristlos zurückzutreten, wenn
 - a) das vereinbarte Nutzungsentgelt nicht fristgerecht gezahlt wurde oder die nutzende Person die ihm obliegenden Verpflichtungen nicht einhält,
 - b) durch die Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens der Stadt Frechen zu erwarten ist,
 - c) die für die Veranstaltung erforderlichen behördlichen Genehmigungen oder Erlaubnisse nicht vorliegen.
- (2) Macht die Stadt Frechen von ihrem Rücktrittsrecht Gebrauch, erwächst der nutzenden Person hieraus kein Entschädigungsanspruch gegenüber der Stadt Frechen. Alle der Stadt Frechen bis dahin entstandenen Kosten sind der nutzenden Person zu erstatten.
- (3) Tritt die nutzende Person vom Vertrag aus einem Grund zurück, den diese selbst zu vertreten hat, so hat diese
 - bis zu zwei Wochen vor dem vereinbarten Veranstaltungstermin 50 %,
 - bis zu einer Woche vor dem vereinbarten Termin 75 % und
 - innerhalb der letzten Woche vor dem vereinbarten Veranstaltungstermin 100 % des vertraglich vereinbarten Nutzungsentgelts als Ausfallpauschale zu entrichten.

Es wird keine Ausfallentschädigung verlangt, wenn die Räumlichkeit anderweitig vermietet werden kann.

- (4) Sofern im Fall von höherer Gewalt oder auf der Grundlage einer behördlichen Anordnung im Zusammenhang mit einer Pandemie die Veranstaltung nicht durchgeführt werden kann, ist die Stadt Frechen berechtigt, fristlos vom Vertrag zurückzutreten. In diesem Fall trägt jede Vertragspartei die ihr bis dahin entstandenen Kosten selbst. Das bis zur Absage bereits geleistete Nutzungsentgelt ist zurückzuerstatten. Dasselbe gilt, wenn die geplante Veranstaltung seitens der Stadt Frechen aus Infektionsschutzgründen abgesagt wird, um im Hinblick auf die Entwicklung des Pandemiegeschehens eine Gefährdung Dritter präventiv zu verhindern.



§ 7 Haftung

Die nutzende Person hat eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen und auf Verlangen vorzuzeigen. Die vorgeschriebenen Mindestdeckungssummen sind in den AGB aufgeführt.

§ 8 Reinigung der Räumlichkeiten

Die nutzende Person hat die Vor- und Endreinigung der ihr überlassenen Räumlichkeit, einschließlich Sanitäreinrichtungen, zu übernehmen. Kosten einer evtl. Sonderreinigung durch eine Fachfirma werden der nutzenden Person gesondert in Rechnung gestellt.

§ 9 Sonderbestimmungen

In Hallen mit sportlicher Nutzung dürfen keine Tierveranstaltungen stattfinden.

§ 10 Hausordnung

Die in der jeweiligen Einrichtung aushängende Hausordnung ist zu beachten und einzuhalten.

§ 11 Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen

- (1) Die nutzende Person ist der Stadt Frechen gegenüber für die Einhaltung aller einschlägigen gesetzlichen, behördlichen und berufsgenossenschaftlichen Bestimmungen, insbesondere der Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften, des Landesimmissionsschutzgesetzes und der Verordnung über Bau und Betrieb von Sonderbauten verantwortlich.
- (2) Für den Einsatz von Polizei, Feuerwehr und Sanitätsdienst sorgt die nutzende Person nach Rücksprache mit der Stadt Frechen. Die hierfür entstehenden Kosten trägt die nutzende Person.

§ 12 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Nutzungs- und Entgeltordnung für die Nutzung der Mehrzweckhallen Habelrath und Königsdorf, der Aula der Edith-Stein-Schule und des "Haus am Bahndamm" gültig ab 01.08.2010 außer Kraft.



Entgeltordnung für die Nutzung der Aula Edith-Stein-Schule, Gerhard-Berger-Halle, Mehrzweckhalle Grefrath, Willi-Giesen-Halle sowie des „Haus am Bahndamm“ für kulturelle und sonstige Veranstaltungen (gültig ab dem 01.01.2025)

Auf der Grundlage des § 5 der Satzung über die Nutzung der Aula Edith-Stein-Schule, Gerhard-Berger-Halle, Mehrzweckhalle Grefrath, Willi-Giesen-Halle sowie des „Haus am Bahndamm“ für kulturelle und sonstige Veranstaltungen gültig ab dem 01.01.2025, wird nach Beschlussfassung des Rates der Stadt Frechen am 02.07.2024 folgende Entgeltordnung erlassen:

§ 1 Entgelterhebung

Die Stadt Frechen erhebt für die Nutzung der in § 1 Abs. 1 der Satzung über die Nutzung der Aula Edith-Stein-Schule, Gerhard-Berger-Halle, Mehrzweckhalle Grefrath, Willi-Giesen-Halle sowie des „Haus am Bahndamm“ für kulturelle und sonstige Veranstaltungen genannten Räumlichkeiten Entgelte. Das Nutzungsentgelt beinhaltet Grundmiete sowie Heiz- und Nebenkosten. Die zu zahlenden Nutzungsentgelte sind in der Entgelttabelle im § 3 dargestellt. Neben dem Nutzungsentgelt wird ein Sicherheitsbetrag einbehalten, der nach ordnungsgemäßer, mangelfreier Übergabe zurückerstattet wird. Das Nutzungsentgelt und der Sicherheitsbetrag sind nach Abschluss des Nutzungsvertrags zu entrichten. Die Fälligkeit wird im Nutzungsvertrag festgelegt.

Ein Tagessatz umfasst eine Nutzungszeit von maximal 24 zusammenhängenden Stunden. Die genauen Zeiten sind mit der Stadt abzustimmen und im Vertrag festzuhalten. Dauert eine Veranstaltung länger, erhöht sich das Entgelt entsprechend.

Frechener Vereinen und Institutionen können die Veranstaltungsräume für Auf- und Abbau, Proben oder Dekorationsarbeiten, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung stehen, entgeltfrei zur Verfügung gestellt werden, sofern diese nicht bereits anderweitig vermietet sind. In allen anderen Fällen werden für Auf- und Abbautage 50 % des Nutzungsentgelts zusätzlich berechnet.

Dienstleistungen für Veranstaltungstechnik sind nicht enthalten.

§ 2 Rabatte

Auf die Entgelte werden folgende Rabatte gewährt:

- (1) Die Nutzung für Veranstaltungen der Fachdienste der Stadt Frechen im Rahmen ihrer dienstlichen Obliegenheiten sind entgeltfrei.
- (2) Für Veranstaltungen die im besonderen öffentlichen Interesse der Einwohner:innen der Stadt Frechen liegen und deren Durchführung mit Erhebung eines Entgeltes unterbliebe oder die Erhebung eines Entgeltes für den Veranstaltenden eine unzumutbare Härte bedeutet, kann ganz oder teilweise von der Erhebung eines Entgeltes abgesehen werden. Die Einzelfallentscheidung trifft die Stadt Frechen, vertreten durch den Fachdienst Bildung, Freizeit und



Kultur, Abt. 4.41 – Kultur, Freizeit und Sport im Rahmen ihrer dienstlichen Befugnisse.

- (3) Frechener Vereinen werden die Räume auch an Wochenenden für den Auf- und Abbau entgeltfrei zur Verfügung gestellt. Zu zahlen ist nur das Entgelt für den Veranstaltungstag.
- (4) Die Stadt Frechen kann in Einzelfällen mit Frechener Vereinen für eine regelmäßige Nutzung, im Rahmen ihres kulturellen Vereinszweckes, eine besondere Vereinbarung treffen.

**§ 3
Entgelte für die Raumnutzung**

Veranstaltungsraum	Tagessatz 24 Stunden Nutzungsumfang		Sicherheitsbetrag
	Entgelt für den Nutzer laut § 3 (1) und 3 (2)	Gewerbliche Nutzung laut § 3 (3)	
Aula Edith Stein Schule (max. 268 Personen)	151,50 €	319,50 €	200 €
Gerhard-Berger-Halle Halle, Foyer, Theke und Clubraum (max. 782 Personen)	325,50 €	598,50 €	400 €
Haus am Bahndamm			
- Schankraum und Foyer (40 Personen)	123,00 €	147,00 €	150 €
- alle Räume (100 Personen)	138,00 €	147,00 €	
Mehrzweckhalle Grefrath (max. 234 Personen)	151,50 €	319,50 €	200 €
Willi Giesen Halle (max. 400 Personen)	268,50 €	483,00 €	200 €

**§ 4
Inkrafttreten**

Die vorstehende Entgeltordnung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Frechen

über die Durchführung des Bestimmungsverfahrens zur Festlegung der Schulart (Gemeinschaftsgrundschule, katholische Bekenntnisschule, evangelische Bekenntnisschule, Weltanschauungsschule) der zu errichtenden Steinzeugschule in Frechen.

Der Rat hat am 02.07.2024 die Neuerrichtung der Grundschule-Steinzeugschule beschlossen. Der Schulbetrieb wird zum Schuljahr 2025/26 am Interimsstandort aufgenommen. Ein Neubau im Schuleinzugsbereich steht idealerweise ab dem Schuljahr 2028/29 zur Verfügung.

Die Wahl zur Festlegung der Schulart (Gemeinschaftsgrundschule, Bekenntnisschule des evangelischen oder katholischen Glaubens, Weltanschauungsschule) der neu zu gründenden Steinzeugschule am Interimsstandort Burgstraße 42 in Frechen findet gemäß § 27 SchulG NRW i.V.m. §§ 11 ff. der Verordnung über das Verfahren zur Bestimmung der Schulart von Grundschulen und Hauptschulen (Bestimmungsverordnung – BestVerfVO) statt.

Abstimmungsberechtigt sind die Eltern der Kinder, die im Schuleinzugsbereich der Steinzeugschule wohnen und ein Kind haben, das für die Einschulung im Schuljahr 2025/26 in Frage kommt. Die Eltern haben gemeinsam eine Stimme. Die über das Melderegister ermittelten Wahlberechtigten sind von Amts wegen in das Wählerverzeichnis eingetragen und werden schriftlich über ihr Wahlrecht informiert.

Die Offenlage des Wählerverzeichnisses und die Wahl finden statt in Raum 4 im Clangebäude, Hauptstraße 124-126, Eingang Dr.-Tusch-Straße/ zweite Etage.

Das Wählerverzeichnis kann eingesehen werden von Dienstag, 10. September 2024, bis Donnerstag, 12. September 2024, zu folgenden Zeiten:
dienstags, mittwochs und donnerstags von 8.30 bis 12.30 Uhr,
dienstags und mittwochs von 14 bis 16 Uhr sowie donnerstags von 14 bis 18 Uhr.

Die Wahl erfolgt von Montag, 16. September 2024, bis Mittwoch, 18. September 2024, zu folgenden Zeiten: montags, dienstags und mittwochs von 8.30 bis 12.30 Uhr und von 14 bis 16 Uhr.

Das Wahlergebnis wird der Schulaufsichtsbehörde mitgeteilt und öffentlich bekannt gemacht.

Frechen, 09.09.2024



Susanne Stupp
Bürgermeisterin



Öffentliche Bekanntmachung

Bekanntmachungsgrund 1) Hinweis auf den Ablauf von Nutzungsrechten und Ruhefristen

Gemäß § 23 Abs. 6 der Friedhofs- und Bestattungssatzung in der zurzeit geltenden Fassung ist bei Wahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte auf den Ablauf des Nutzungsrechts hinzuweisen. Falls dieser nicht bekannt ist oder nicht ohne besonderen Aufwand ermittelt werden kann, ist der Ablauf des Nutzungsrechtes der Grabstätte durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch einen Hinweis auf der Grabstätte (Aufkleber) für die Dauer von drei Monaten bekanntzugeben. Die Nutzungsberechtigten der Wahlgräber konnten nicht ermittelt werden oder haben trotz mehrfacher Aufforderung das nicht Nutzungsrecht nicht verlängert.

Gemäß § 14 Abs. 3 der Friedhofs- und Bestattungssatzung in der zurzeit geltenden Fassung ist bei Reihengrabstätten auf das Abräumen nach dem Ablauf der Ruhefrist durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch einen Hinweis auf der Grabstätte (Aufkleber) für die Dauer von drei Monaten hinzuweisen. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer Reihengrabstätte ist nach § 15 Abs. 1 der Friedhofssatzung nicht möglich.

Durch diese öffentliche Bekanntmachung werden die Berechtigten aufgefordert nach Wunsch innerhalb von drei Monaten Grabmale, Grabeinfassungen oder sonstigen Grabschmuck von den Gräbern zu entfernen. Nach Ablauf dieser Frist werden die Wahl- und die Reihengräber abgeräumt, eingeebnet und eingesät. Noch vorhandene Grabmale und sonstige bauliche Anlagen werden beseitigt.

Bekanntmachungsgrund 2) Hinweis auf Vernachlässigung der Grabpflege

Wird festgestellt, dass eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt ist und ist der Verantwortliche unbekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, ist gemäß § 35 Abs. 2 der Friedhofs- und Bestattungssatzung in der zurzeit geltenden Fassung durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und zur Pflege der entsprechenden Grabstätte hinzuweisen.

Durch diese öffentliche Bekanntmachung werden die Nutzungsberechtigten von Wahlgräbern und die Grabkarteninhaber von Reihengräbern aufgefordert, die Grabstätten innerhalb einer Frist von 3 Monaten gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten, so dass sie in einem ordnungsgemäßen, der Würde des Friedhofs entsprechenden Zustand sind.

Sollte dieser Aufforderung nicht Folge geleistet werden, gilt nach Ablauf der Frist das Nutzungsrecht als entzogen. Die Grabstätten werden abgeräumt, eingeebnet und eingesät. Grabmale und sonstige bauliche Anlagen gehen in das Eigentum der Stadt Frechen über und werden beseitigt.

Bekanntmachungsgrund 3) Bitte um Kontaktaufnahme

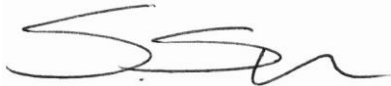
Weiter werden die Verantwortlichen der nachfolgend aufgeführten Grabstätten gebeten sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen.



Sofern Sie nicht selbst verantwortlich für die Grabstätte sind, jedoch Hinweise auf mögliche Verantwortliche machen können, wenden Sie sich bitte ebenfalls an die Friedhofsverwaltung.

Bitte nehmen Sie bis spätestens **02.12.2024** Kontakt mit der Friedhofsverwaltung der Stadt Frechen, Johann-Schmitz-Platz 1-3, Telefon 02234/501-1249 während der üblichen Öffnungszeiten auf.

Frechen, den 04.09.2024



Susanne Stupp
Bürgermeisterin

Friedhof	Grabnummer			Name der Verstorbenen	Bekanntmachungsgrund
	Feld	Reihe	Nr.		
St. Audomar					
	1	7	1-2	Ebener, Ernst Friedrich Wilhelm	1 und 3
	1	7	3-4	Albaum, Margaretha	1 und 3
	4	2	16	Pelster, Ursula	1 und 3
	6	1	3-4	Gülden, Gertrud	1 und 3
	7	5	3-4	Nietzer, Heinrich und Helene	2 und 3
	7	11	8	Dennert, Franz Heinrich	1 und 3
	7	17	9-10	Schwieger, Peter	1 und 3
	10	02	6-7	Aßenmacher, Elisabeth	1 und 3
	12	2	8-9	Becker, Hubert	1 und 3
	12	11	1-2	Kaiser, Erna	1 und 3
	14	7	8	Watelle, Maria Henriette	1 und 3
	18	7	9	Gemsey, Melis	2 und 3
	19	3a	16	Pokutta, Helene	2 und 3
	31	1	9	Faßbender, Günter	1 und 3
	31	11	2	Lehmann, Max Erich	1 und 3
	31	14	4	Gimborn, Johann	3
	32	3	5-6	Schulz, Heinrich	2 und 3
	34	2	8	Meul, Margarete Martha	1 und 3
	34	5	21-22	Dvorak, Maria	1 und 3
	38	3	4	Wentzlik, Karl	3
	38	4	37-38	Dreßler, Helene Agnes	1 und 3
				Fechner, Marlene	2 und 3
	39	23	4-5	Fechner, Magdalena	
	39	26	4-5	Hering, Paul Ernst	2 und 3
	40	29	1-2	Fritsch, Anna Maria	1, 2 und 3
	41	06	14 -17	Brüggen, Christina	1, 2 und 3
	44	02	25-26	Haist, Dieter	2 und 3
	45	04	3-4	Zielewski, Eva Lina	2 und 3
	45	11	5	Kluge, Jutta Irma Christine	2 und 3
	45	12	4	<i>Creeten, Leonhard</i>	2 und 3
	45	15	3	Pustulka, Andreas Jan	2 und 3
	45	16	11	Steinberger, Thomas Wilhelm	3
	45	17	4	Hilger, Maria Josepha	2 und 3
	45	19	3	Wahl, Anna	3
	48	1	7-8	Weber, Marie Wally	1 und 3
	51	1	9	Biermann, Johanna Anna	2 und 3
	52	26	18-19	Höveler, Matthias und Grete	3
	53	13	4-5	Schulz, Klara Anna	1 und 3
	53	23	2-3	Strohschein, Johanne Elfriede	1 und 3
	54	3	7	Felten, Michael Josef	1, 2 und 3

Nachfolgeregelung im Rat der Stadt Frechen

Frau Stefanie Kiefer, 50226 Frechen, hat ihr Mandat als Mitglied des Rates der Stadt Frechen für die Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU) zum 31.08.2024 niedergelegt.

Als Nachfolgerin wird gemäß § 45 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) aus der Reserveliste der CDU

Frau Uta Erika Antje Meser, geb. am 29.03.1960 in Bad Liebenstein, wohnhaft in 50226 Frechen, Krankenschwester i.R., E-Mail: blauerklaus@gmx.net

festgestellt.

Frau Meser hat mit Erklärung vom 28.08.2024, eingegangen am 29.08.2024, das Mandat als Mitglied des Rates der Stadt Frechen angenommen.

Gegen die Gültigkeit der Feststellung der Nachfolgerin kann gemäß § 45 Abs. 6 i. V. m. § 39 Abs. 1 KWahlG jede(r) Wahlberechtigte des Wahlgebietes, die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben sowie die Aufsichtsbehörde Einspruch erheben.

Der Einspruch ist binnen eines Monats nach Bekanntmachung bei der Wahlleiterin im Rathaus der Stadt Frechen, Johann-Schmitz-Platz 1-3, 50226 Frechen, schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Frechen, den 02.09.2024



Susanne Stupp
als Wahlleiterin